

**SATZUNG**  
**über die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen**  
**der Stadt Hirschau**  
**(KindertagesstättenGebS – KiTaGebS)**

Vom 11. Juni 2015

Die Stadt Hirschau erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. 02. 2010 (GVBl. S. 66,130), folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Stadt Hirschau erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren (Erziehungsgebühren, Spielgeld, Getränkegeld) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der städtischen Kindertagesstätten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.

## § 4 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren incl. Spielgeld (3,60 €) und Getränkegeld (3,00 €) betragen für jeden angefangenen Monat

für den Besuch des Kindergartens

bis 4,0 Stunden	48,00 €
bis 5,0 Stunden	54,00 €
bis 6,0 Stunden	60,00 €
bis 7,0 Stunden	66,00 €
bis 8,0 Stunden	72,00 €
bis 9,0 Stunden	78,00 €
bis 10,0 Stunden	84,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren incl. Spielgeld (3,60 €) und Getränkegeld (3,00 €), betragen für jeden angefangenen Monat

für den Besuch der Kinderkrippe

bis 4,0 Stunden	73,00 €
bis 5,0 Stunden	81,00 €
bis 6,0 Stunden	89,00 €
bis 7,0 Stunden	98,00 €
bis 8,0 Stunden	106,00 €
bis 9,0 Stunden	114,00 €
bis 10,0 Stunden	122,00 €

- (3) Die Benutzungsgebühren incl. Getränkegeld (3,00 €) betragen für jeden angefangenen Monat

für den Besuch der Schulkinderbetreuung (1. bis 4. Klasse)

bis 2,0 Stunden	36,00 €
bis 3,0 Stunden	43,00 €
bis 4,0 Stunden	50,00 €
bis 5,0 Stunden	58,00 €
bis 6,0 Stunden	65,00 €
bis 7,0 Stunden	72,00 €

- (4) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Besuchsmonate erhoben.

- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind wird keine Benutzungsgebühr mehr erhoben.

## § 5

### Gebührenreduzierung für das letzte Kindergartenjahr

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35, 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Bildungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, reduziert sich die nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung errechnete monatliche Gebühr um den im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bzw. dem entsprechenden Änderungsgesetz (BayKiBiG-ÄndG) zum jeweiligen Zeitpunkt aktuell gültigen Zuschussbetrag. Die Höhe des Reduzierungsbetrages ist dabei auf die tatsächlich nach § 4 dieser Satzung errechnete Gebühr begrenzt.
- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch führt ab dem nächsten dem Zugangszeitpunkt des zurückstellenden Bescheides folgenden Monat bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres zu einer Unterbrechung der Gebührenreduzierung nach Abs. 1. Die bis zum Beginn dieser Unterbrechung gewährte Gebührenreduzierung ist nicht zurückzuerstatten. Die Gebührenermäßigung wird maximal 12 Monate gewährt. Wird ein Kind vom Schulbesuch für ein Jahr zurückgestellt und haben die Eltern für dieses Kind bereits eine 12-monatige Gebührenermäßigung erhalten, fallen für dieses weitere Kindergartenjahr die vollen Gebühren an.

## § 6

### Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Überweisung oder Bankeinzug zu erfolgen. Bareinzahlung beim Kindertagesstättenpersonal ist nicht möglich.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Hirschau, den 11. Juni 2015

STADT HIRSCHAU



Hermann Falk  
Erster Bürgermeister